

UNFALL - Indexvereinbarung - UN1027.16

1. Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage ist auf Basis des vereinbarten und auf der Polizze angeführten Verbraucherpreisindex 1986, der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbart wird, wertgesichert.
Wird der oben genannte Index nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seine Stelle getretene Index heranzuziehen.

2. Die Versicherungssumme und die Prämie erhöhen bzw. vermindern sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie in dem Ausmaß, in dem sich die endgültige Indexziffer, die jeweils für den drei Monate vor dem Monat der Hauptfälligkeit der Prämie gelegenen Monat verlautbart wird, gegenüber der für die Prämienanpassung nach Maßgabe dieser Regelung heranzuziehenden Ausgangsbasis verändert hat. Die Hauptfälligkeit der Prämie ist der jeweils Erste eines Monats, in dem die auf der Polizze angeführte Versicherungsdauer endet.

3. Basis für die erstmalige Prämienanpassung bildet jene endgültige Indexziffer, die für den drei Monate vor dem Monat des Vertragsbeginnes gelegenen Monat verlautbart wird und die dem Versicherungsnehmer auf der Polizze bekannt gegeben wird. Für alle weiteren Prämienanpassungen bildet die Indexziffer, die für die jeweils letzte Prämienanpassung herangezogen wurde, die Ausgangsbasis.

Die Prozentsätze der Veränderungen werden nach folgender Formel ermittelt:

$$P = 100 \times (IA : I_0 - 1)$$

P = Prozentsatz der Veränderung

I_0 = Indexziffer, Stand der letzten Wertanpassung (Ausgangsindexziffer)

IA = Indexziffer zum Zeitpunkt der neuen Wertanpassung (aktuelle Indexziffer)

4. Eine Anpassung der Versicherungssumme und der Prämie unterbleibt, wenn die Indexveränderung seit der letzten Anpassung oder seit Vertragsbeginn weniger als 1% (Schwankungsgrenze) beträgt. Unterbleibt aus diesem Grund eine Wertanpassung, bleibt die zuletzt für eine Prämienanpassung herangezogene Ausgangsbasis bis zum Überschreiten dieser Schwankungsgrenze unverändert. Eine Wertanpassung kann frühestens nach 6 Monaten nach Versicherungsbeginn vorgenommen werden.

5. Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann für sich allein vom Versicherungsnehmer jährlich mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie, sofern die Schriftform vereinbart wurde schriftlich, ansonsten in geschriebener Form gekündigt werden. Durch eine solche Kündigung bleiben alle sonstigen Vertragsbestimmungen unberührt.